
Protokoll zur Kontrolle besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Objekt:

Stadt:	Ortsteil:	Straße:	Flurstück:
Bad Schmiedeberg	Söllichau	Gleinermühle	129

Auftraggeber

Bauplanungsbüro
Thomas Siwon

Lange Straße 11
04849 Bad Düben

Prüfbüro:

sven reuter frei räume
Garten- und Landschaftsarchitekt
Beerendorfer Straße 1
04509 Delitzsch
Tel.: 034202 339110, Mobil:0171 6941128
Fax: 034202 3391109

Datum: 17.09.2018

Uhrzeit: 14.00 Uhr Beginn Begehung

Prüfer: Sven Reuter

Wetter: 26°C, Sonne, leichter Wind

1. Gegenstand der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung ist das ehemals als Pelztierfarm (Nerzfarm) genutzte Gelände des Flurstückes 129 an der Gleinermühle Söllichau.

Die Kontrolle umfasst

- 1.1 das Gelände innerhalb der bestehenden Umzäunung,
- 1.2 angrenzende Gehölze,
- 1.3 angrenzende Gebäude.

2. Art der Prüfung:

Die durchzuführende Prüfung ist eine Kontrolle auf Lebensraumstrukturen und Tierarten auf dem Gelände, welches für den Bau einer Reithalle mit Nebenanlagen vorgesehen ist.

Schwerpunkt der Kontrolle sind Reptilien, Amphibien sowie Hinweise auf Brutvögel auf der Fläche und besonders in den angrenzenden Gebäuden und Gehölzen.

3. Prüfungsgrundlagen

Die Kontrolle erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG, um Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes durch die Inanspruchnahme der Flächen und die Beseitigung der Vegetationsdecke auszuschließen. Die Tötung von Individuen sowie der Verlust von Nist- und Lebensstätten sind zu vermeiden. Darüber hinaus sind Störungen streng geschützter Tierarten durch die Bauarbeiten auszuschließen. Der Verlust von Nist- und Lebensstätten ist gegebenenfalls zu ersetzen.

4. Zeitplan

Die Kontrolle erfolgte am 17.09.2018

Die Kontrolle erfolgte in Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens. Konkrete Termine für den Baubeginn sind noch nicht festgelegt.

5. Ergebnis der Prüfung

Bestand

Das zu prüfende Grundstück ist das Gelände der ehemaligen Pelztierfarm innerhalb der bestehenden Umzäunung. Die Gebäude und Anlagen der Pelztierfarm innerhalb der Umzäunung sind vollständig zurückgebaut. Die Vegetation der Fläche ist durchgängig ein intensiv als Weide genutztes Saatgrasland auf zum Teil trockenen Standorten.

Das gesamte betroffene Baufeld ist bis auf die Gebäudeanschlüsse von der intakten Einfriedung für die Pelztierfarm umgeben. Die Einfriedung ist so ausgeführt, dass ein Entweichen von Tieren aus der Pelztierfarm unmöglich gemacht wird, ebenso ein Eindringen von Tieren von außen. Sie besteht aus einem Sockel aus Beton und einer senkrechten Trapezblech-Bekleidung. Risse und Spalten über die ein Eindringen auch von kleinen Tieren, wie etwa Reptilien (Zauneidechse, *Lacerta agilis*), ermöglichen könnten, sind nicht vorhanden. Die Einfriedung schirmt die Fläche nach Außen gegenüber nicht fliegenden Tieren wirksam ab. Das gilt auch für die Tore und Einfahrten.

Einzige Anlagenstruktur auf der Fläche selbst ist ein als Unterstand für Weidetiere (Schafe) genutzter Bauwagen.

Kontrolle der Freifläche

Das gesamte Gelände der Freifläche wurde in mehreren Transekten kontrolliert. Schwerpunkt war die Einfriedung mit Kontrolle auf Beschädigungen oder Durchlässe.

Weiterhin wurde die Fläche des Saatgraslandes auf Niststätten überprüft.

Die angrenzenden Gebäude, ein Unterstand sowie der Zugang zwischen zwei Bestandsgebäuden wurden ebenfalls untersucht.

Auf der gesamten Fläche konnten außer Marderkot und einer Rupfung keine Hinweise auf eine Besiedlung mit Tieren gefunden werden.

In Zugangsbereich zum eigentlichen Freiflächengelände ist unter der Überdachung ein Rauchschwalbennest (*Hirundo rustica*) zu finden. Auch bei der Kontrolle der anderen Nebengebäude wurden keine Hinweise auf Niststätten, etwa von Nischenbrütern gefunden.

Hinweise auf aktuelle Bruten und damit auf Niststätten von Gehölzbrütern i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in den Gehölzen unmittelbar außerhalb der Umzäunung gibt es nicht.

Der Boden der Freifläche wurde ohne Ergebnis nach Hinweisen auf Reptilien oder Amphibien (Sommerlebensraum) abgesucht. Auch die Suche unter Versteckplätzen, wie Platten oder Planen ergaben keine Hinweise auf eine Besiedlung.

6. Betroffenheit

Durch die geplante Baumaßnahme sind im Ergebnis der Kontrollen keine aktuellen Niststätten von Vögeln betroffen. Auch verlassene Niststätten wurden nicht nachgewiesen.

Das Rauchschwalbennest unter der Überdachung des Eingangsbereiches ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Aufgrund der fehlenden Gehölze, Gebäude oder anderer als Nistplatz geeigneter Strukturen ist eine Betroffenheit von Niststätten für Gebäude- oder Strauchbrüter auszuschließen.

Auch für die meisten Bodenbrüter unter den Vögeln fehlen auf der Fläche die notwendigen Habitatstrukturen, wie z.B. Hochstauden oder andere Versteckplätze.

Hinweise auf eine Besiedlung mit Offenlandbrütern, welche auch in niedrigerer Vegetation brüten können, etwa von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) gibt es nicht. Gegen Bruten dieser Art sprechen auch einerseits die Gebietskulisse mit den umgebenden Gebäuden, Gehölzen

und der geschlossenen Einfriedung sowie die vergleichsweise intensive Nutzung als Weide und Koppel für Pferde und Schafe.

Besonders geschützte Insekten sind nicht betroffen.

Im Untersuchungsraum sind keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 37 NatSchGLSA vorhanden.

Defizite

Erfassungsdefizite gibt es durch die einmalige Begehung außerhalb der Brutzeit. Jedoch konnten im Zuge der Begehung aufgrund der Habitatstruktur auf der betroffenen Fläche und aufgrund der Tatsache, dass Einfriedung ein Einwandern von Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien wirkungsvoll ausschließt, die Konflikte hinreichend genau abgeschätzt werden.

Es gab auf der gesamten Fläche einschließlich der angrenzenden Gebäude keinen Bereich, der nicht genau eingesehen und kontrolliert werden konnte.

Aus diesem Grund wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Fläche das Begehungsprotokoll als ausreichend für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte angesehen.

7. Schutzmaßnahmen, Ersatz

Schutzmaßnahmen

Die Einfriedung um das Grundstück und damit um das Baufeld ist bis zum tatsächlichen Baubeginn zwingend funktional zu erhalten, um ein Einwandern von weniger mobilen Tierartengruppen, insbesondere von Reptilien zu verhindern.

Die Nutzung der Fläche ist durch intensive Beweidung oder Mahd bis zum Baubeginn sicherzustellen, um zu verhindern, dass Versteckplätze entstehen, welche für Bodenbrüter geeignete Niststätten bieten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darstellen würden.

Vor Baubeginn ist die Fläche durch den Gutachter nochmals nachzukontrollieren.

Es ist möglich, dass im Zuge der Nachkontrolle Festlegungen getroffen werden, die eine Änderung der zeitlichen Abfolge der Bauarbeiten oder den Schutz von Einzelflächen in der Bauphase beinhalten.

Lebensraumersatz

Ersatz für beseitigte Niststätten ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu leisten.

8. Fotodokumentation



Bild 1
Gesamtansicht
der Anlage im
Gelände



Bild 2
Innenbereich
der Einfrie-
dung,
Blick von Os-
ten



Bild 3
Rupfung im
Inneren der
Einfriedung



Bild 4
Einfriedung,
Detail



Bild 5
Tor mit boden-
ebener Schür-
ze



Bild 6
Prüfung Ver-
steckplätze



Bild 7
Gehölze au-
ßerhalb der
Umzäunung,
Unterstand



Bild 8
Innenbereich
der Einfrie-
dung, Blick von
Westen



Bild 9
Kontrolle offener Sandflächen

Delitzsch, 10.10.2018


Sven Reuter
Sven Reuter freiräume
Garten- und Landschaftsarchitektur
Beerendorfer Straße 11
04509 Delitzsch
Tel. 034202 3391100
Fax 034202 3391109